Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3819

20. 02. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Kristin Heyne und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/3584 —

Ausweisung sachfremder Titel im Bundesverkehrshaushalt

Der Bundeshaushalt 1996 hat in seinem Einzelplan 12 für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr im Kapitel 1222 „Eisenbahnen des Bundes" folgende Titel ausgewiesen:

62901	Zinsendiensthilfen für Schulden des Bundeseisenbahnvermögens, die von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn übernommen wurden	4968200 TDM
62902	Zinsendiensthilfen für Nettoneuverschuldung des Bundeseisenbahnvermögens	1100500 TDM
69601	Tilgungsdiensthilfen für Schulden des Bundeseisenbahnvermögens	300000 TDM
63901	Erstattungen von Verwaltungsausgaben des Bundeseisenbahnvermögens	9458440 TDM
63902	Erstattung von Personalausgaben der DB für trotz Rationalisierungsmaßnahmen weiterbestehende Dienst-/Arbeitsverhältnisse	0 TDM
656 01	Zuschuß des Bundes an die Bahnversicherungsanstalt für Rentenleistungen an ehemalige Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn	774000 TDM
65901	Risikoausgleichsleistungen an die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)	46040 TDM
65902	Zuschuß zum Personalaufwand der DB aufgrund des technisch-betrieblichen Rückstandes im Bereich der früheren Deutschen Reichsbahn	3223000 TDM

Offensichtlich werden diese Haushaltstitel im Bundesverkehrshaushalt an der falschen Stelle ausgewiesen und suggerieren damit immer wieder überaus hohe Ausgaben des Bundesministers für Verkehr für die Eisenbahnen des Bundes (1996 knapp 30 Mrd. DM), die jedoch der Schiene faktisch gar nicht zugute kommen. So sind die o.g. Schulden das Ergebnis einer langjährigen Politik, durch welche die Deutsche Bundesbahn, später auch die Deutsche Reichsbahn zwangsläufig immer höhere Schulden anhäuften, weil sie auf dem Verkehrsmarkt nie die Chance hatte, gegenüber den Konkurrenten Straße und Flugzug zu bestehen, um so ihre Schulden abzubauen. Von den Kosten des Straßenbaus werden hingegen nur die reinen Baukosten im Straßenbau-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 13. Februar 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

plan bzw. in den entsprechenden Einzeltiteln ausgewiesen, während die Finanzierungskosten bzw. die Schulden im Einzelplan 32 Bundesschuld ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuschüsse und Ausgleichszahlungen für soziale Leistungen durch die Neuorientierung des Eisenbahnwesens entstanden, die nicht im Zusammenhang mit der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen stehen.

1. Warum werden die oben näher bezeichneten Haushaltstitel 62901, 62902 und 69601 nach wie vor im Einzelplan 12 statt im Einzelplan 32, Kapitel 3209 „Erstattung von Schuldenleistungen" ausgewiesen?

   Warum werden die Haushaltstitel 63901, 63902, 65601, 65901 und 65902 dem Einzelplan 12 statt dem Einzelplan 60 zugeordnet?

Mit der Strukturreform der Bundeseisenbahnen sind die beiden Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn zum Bundeseisenbahnvermögen (BEV) zusammgengefaßt worden (§ 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen).

Aus dem Bundeseisenbahnvermögen ist der unternehmerische Bereich ausgegliedert und auf die dadurch neu gegründete Deutsche Bahn AG (DB AG) übertragen worden (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft). Die Altschulden sind nach den gesetzlichen Regelungen im BEV verblieben. Der DB AG ist so ein schuldenfreier Start ermöglicht worden. Das BEV war gesetzlich ermächtigt, sich u. a. zur Deckung der Ausgaben in den Jahren 1994 und 1995 in bestimmten Grenzen zusätzlich zu verschulden. Die Tilgung der Schulden erfolgt ab 1996 in dem im Eisenbahnneuordnungsgesetz festgelegten Rahmen.

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen werden die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des BEV aus dem Bundeshaushalt getragen.

Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen, werden die infolge der Bahnreform anfallenden Ausgaben entsprechend dem Ressortprinzip (§ 13 Abs. 2 BHO) sachgerecht im Verkehrshaushalt veranschlagt.

Nur so entsteht auch eine geschlossene, transparente Darstellung der dem Bund aus der Bahnreform erwachsenden finanziellen Belastungen.

Die einzelnen Kosten der Bahnreform können den entsprechenden Titeln spezifiziert entnommen werden.

Eine Umsetzung der o. g. Titel aus Kapitel 1222 nach Einzelplan 32 bzw. 60 stünde im Gegensatz zu den Gliederungsprinzipien (Ministerialprinzip und Funktionalprinzip) von § 13 Abs. 2 BHO:

- Im Einzelplan 32 sind nur die Einnahmen und Ausgaben für die Bundesschulden und solche Schuldendienstleistungen veranschlagt, die nicht einem Ressort zugeordnet werden können;
- im Einzelplan 60 sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes veranschlagt, die keine besondere Beziehung zu

einem Verwaltungszweig haben oder die Beziehungen zu allen Verwaltungszweigen aufweisen.

2. Plant die Bundesregierung entsprechend geänderte Ausweisungen?

Nein.

3. Wenn Frage 2 bejaht wird, wann soll diese Änderung erfolgen?

Wegen Antwort zu Frage 2 gegenstandslos.

4. Wenn Frage 2 verneint wird, welche konkreten Argumente gibt es für die Bundesregierung, diese Änderungen nicht vorzunehmen? (Bitte die Frage differenziert nach den genannten Haushaltstiteln beantworten)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Antwort gilt gleichermaßen für alle genannten Haushaltstitel.

5. Plant die Bundesregierung ggf. eine andere Ausweisung?

Nein.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der Bundesminister für Verkehr aufgrund der aufgezeigten Haushaltstitelzuweisung immer wieder sehr viel höhere Ausgaben für die Schiene suggeriert (Verhältnis Schiene zu Straße 30 zu 10 Mrd. DM)?

Die Behauptung, der Bundesminister für Verkehr suggeriere im Verhältnis zur Straße höhere Ausgaben für die Schiene, ist unzutreffend. Erst durch die Veranschlagung der in Rede stehenden Titel im Kapitel 12 22 (Eisenbahnen des Bundes) können jederzeit zweifelsfrei die auf den Bund entfallenden Kosten aus der Bahnreform insgesamt und im Detail entnommen werden.

Ein aussagefähiger Vergleich zwischen den beiden Verkehrsträgern ist ohnehin nur über die investiven Ausgaben möglich.

Im Vierjahreszeitraum von 1996 bis 1999 stehen für Schienenwegeinvestitionen im Einzelplan 12 28,8 Mrd. DM zur Verfügung; die DB AG wird zusätzlich 6,9 Mrd. DM aus eigenen Mitteln für Schienenwegeinvestitionen bereitstellen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333